

KOPENHAGENER SCHLUSSSCHEIN

DÄNISCHE HANDELSKAMMER

Børsen

DK-1217 Kopenhagen K

Phone: +45 3374 6000

E-mail: Voldgiftsudvalget@danskerhverv.dk

FUTTERMITTELN IN LOCO

Für Geschäfte in Futtermitteln "in loco"
oder "geliefert"

Gültig ab dem 1. Juni 2021

Vertrag Nr. :

Datum:

Verkäufer :

Käufer :

Agent/Makler :

Menge und
Ware :

Qualität :

Preis :

Abnahme/
Lieferung :

Termin :

Zahlung :

Provision :

Besondere
Bedingungen :

Schiedsgericht: Der Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln, Børsen, DK-1217 Kopenhagen K (im folgenden Schiedsausschuss genannt) vgl. § 15. Im übrigen unterliegen der Verkäufer und der Käufer den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, die als ein untrennbarer Bestandteil dieses Schluss Scheins gelten, es sei denn, sie wurden durch Ergänzungen oder besondere Bedingungen geändert oder aufgehoben.

Verkäufer

Agent/Makler

Käufer

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Unter Geschäftstagen sind in diesem Schlussschein dänische Geschäftstage zu verstehen, Samstag und der 24. sowie der 31. Dezember ausgenommen. Unter Tagen sind Kalendertage zu verstehen.
- b) Mitteilungen, die an einem Nicht-Geschäftstag oder nach 16.00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- c) Wenn in diesem Schlussschein Fristen in Geschäftstagen/Tagen angegeben sind, wird der Tag des Vertragsabschlusses und des Eingangs von Mitteilungen u.a. mangels anderer ausdrücklicher Angaben bei der Berechnung von Fristen nicht mitgerechnet.
- d) Der Verkäufer hat die Provision auch bei Nichterfüllung des Vertrages zu zahlen.
- e) Im Zweifelsfall ist der dänische Originaltext maßgebend.

§ 1 MENGE

- a) Es können bis zu 5 % mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge abgenommen/geliefert werden. Wenn die Abnahme/Lieferung in mehreren Partien erfolgt, gilt dieser Spielraum nur für die letzte Partie. Wenn die Menge mit zwei Zahlen angegeben wird, z.B. 400/500 Tonnen, kann eine beliebige dazwischenliegende Menge abgenommen/geliefert werden.
- b) Was mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge bzw. mittlere Menge abgenommen/geliefert wird, wird pro et contra zum Tagespreis am Liefertag reguliert.
- c) Wenn die Partie nicht innerhalb des vereinbarten Termins abgenommen/geliefert worden ist, gilt das Geschäft für die vertraglich vereinbarte Menge bzw. mittlere Menge.
- d) Falls der Vertrag zur Abnahme/Lieferung in mehreren Partien berechtigt, wird jede Partie als ein separater Vertrag behandelt.

§ 2 VERKAUF NACH PROBE - GELÖSCHT**§ 3 ABNAHME/LIEFERUNG**

- a) Bei einem Verkauf "in loco" hat der Käufer für die rechtzeitige Abnahme zu sorgen, und die Ware muss nach dem Avis des Käufers über die Abnahme verfügbar sein. Ein Lkw ist vom Käufer, ein Eisenbahnwagen vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Die Ware ist lose abzunehmen. Der Käufer übernimmt die Ware beim Laden, vgl. § 5 a.
- b) Falls ein Geschäft "in loco" nach Wahl des Verkäufers getätigt worden ist, kann der Verkäufer frühestens vier Geschäftstage vor dem Termin und muss spätestens sechs Geschäftstage vor Ablauf des Termins eine Anündigung unter Angabe des Vertragsdatums, des Lieferortes - wenn dieser vertraglich nicht festgelegt ist - und des Namens des Lieferanten machen. Der Käufer hat hiernach unverzüglich und spätestens zwei Geschäftstage nach der Anündigung, bei Abnahme per Lkw jedoch nicht vor dem ersten Geschäftstag des Termins, einen Lkw an dem angegebenen Ort zur Verfügung zu stellen bzw. einen Bestimmungsort für einen Eisenbahnwagen anzugeben, den der Verkäufer durch den Lieferanten zur Verfügung stellen muss. Die Ware ist lose abzunehmen. Der Käufer übernimmt die Ware beim Laden, vgl. § 5 a.
- c) Bei einem Verkauf "geliefert" an einen nicht bezeichneten Ort kann der Verkäufer frühestens vier Geschäftstage vor dem Termin und muss spätestens sechs Geschäftstage vor Ablauf des Termins eine Anündigung machen, und der Käufer hat unverzüglich und spätestens am ersten Geschäftstag nach der Anündigung den Bestimmungsort anzugeben. Beim Verkauf an einen bezeichneten Ort kann der Verkäufer jederzeit innerhalb des Termins mit einer Frist von mindestens einem Geschäftstag liefern. Die Ware ist lose zu liefern. Der Käufer übernimmt die Ware bei der Ankunft, vgl. § 5 b.
- d) Wenn der Käufer die Fristen gemäß § 3 b oder c nicht einhält, ist der Verkäufer berechtigt, - nachdem er nach Ablauf der angegebenen Frist den Käufer nachweislich einmal gemahnt hat - sich auf § 14 zu berufen, falls die Verpflichtung des Käufers nicht spätestens am darauffolgenden Geschäftstag um 12.00 Uhr erfüllt worden ist.
- e) Ein angegebener Lieferort kann nur nach Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger geändert werden.
- f) Falls die Abnahme/Lieferung in der ersten bzw. letzten Monatshälfte stipuliert ist, sind der 15. und 16. in Monaten mit 30 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 16. in Monaten mit 31 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 15. immer der letzte bzw. erste Tag des Termins im Monat Februar.
- g) Unter sofortiger Abnahme/Lieferung ist die Abnahme/Lieferung innerhalb von drei Geschäftstagen und unter prompter Abnahme/Lieferung innerhalb von zehn Geschäftstagen zu verstehen.
- h) Ein Verkauf zur Lieferung von einem angegebenen Schiff gilt als ein Verkauf zur Lieferung nach Wahl des Verkäufers, jedoch muss der Käufer die Ware nach dem Löschen vom Lager erhalten, wenn es dem Verkäufer nicht möglich war, direkt vom Schiff zu liefern. Wenn die Ware nicht direkt vom Schiff abgefertigt wird, hat der Verkäufer vom Lager zu liefern, sobald dies möglich ist. Wenn die Partie im Silo zwischengelagert wird, gilt eine eventuelle Silozzeit als Löschezit des Schiffes.

§ 4 METRISCHES GEWICHT

Der Verkäufer liefert in DK bei der Abnahme/Lieferung einen akkreditierten Inspektionsbericht und bezahlt die Verwiegungskosten. Falls Abnahme/Lieferung in anderen Ländern liefert der Verkäufer akkreditiertes/anerkanntes Wiegedokument und zahlt für die Verwiegung.

§ 5 QUALITÄTS-, BESCHAFFENHEITS- UND ANALYSEGARANTIE

- a) Bei einem Verkauf "in loco":
 1. Der Verkäufer liefert gute, gesunde Waren und garantiert für die Qualität und Beschaffenheit der Ware sowie für die vereinbarten Analysegarantien beim Laden.
 2. Wenn der Käufer die Ware ohne Probenversiegelung/-plombierung laden lässt, gilt sie als ohne Reklamation angenommen.
 3. Wenn der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht gemäß § 11 b und § 15 e, 2 in Anspruch nehmen möchte, darf die Ware den Ladeplatz nicht verlassen haben.
- b) Bei einem Verkauf "geliefert":
 1. Der Verkäufer liefert gute, gesunde Waren und garantiert für die Qualität und Beschaffenheit der Ware sowie für die vereinbarten Analysegarantien bei der Lieferung am Bestimmungsort.
 2. Wenn der Käufer die Ware ohne Probenversiegelung/-plombierung abladen lässt, gilt sie als ohne Reklamation angenommen.
 3. Wenn der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht gemäß § 11 b und § 15 e, 2 in Anspruch nehmen möchte, darf die Ware nicht abgeladen werden, oder sie ist in einem separat versiegelten Raum einzulagern und aufzubewahren.

§ 6 KONTROLLE, PROBENENTNAHME SOWIE VERSENDEN VON PROBEN UND ANALYSEZERTIFIKATEN

- a) Auf Antrag des Käufers entnehmen und versiegeln/plombieren die Parteien oder deren Vertreter gemeinsam so genaue Proben wie möglich zur Analyse und Beurteilung durch den Schiedsausschuss (Arbitrage).
- b) Zwecks Analyse und Arbitrage sind folgende Proben zu versiegeln/plombieren und zu nummerieren (Probengröße ca. 1 kg):
 - Zwei Proben für die Analyse des Wassergehalts.
 - Zwei Proben für die Analyse aller anderen Garantien.
 - Zwei Proben für den Schiedsausschuss (als Arbitrageprobe gekennzeichnet).
- c) Die Proben werden im Verlauf der Abnahme/Lieferung der Ware entnommen, vgl. § 5.
- d) Die Proben sind in saubere, geruchsfreie und dichte Beutel aus Leinen oder ähnlichem Material zu füllen. Jedoch sind die Proben für die Analyse des Wassergehalts in saubere, luftdichte Flaschen, Plastiktüten oder andere hierfür geeignete Behälter zu füllen. Die Proben werden von den Parteien gemeinsam versiegelt/plombiert.
- e) Wenn der Verkäufer nicht vertreten ist oder sein Vertreter sich weigert, Proben zu entnehmen, oder kann zwischen dem Käufer und dem Vertreter keine Einigkeit über die Probenentnahme erzielt werden, erfolgt diese durch zwei unparteiische und sachkundige Personen, die von der Dänischen Handelskammer zu bestellen sind.
- f) Bei Partien von 500 Tonnen und bis zu 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung jeweils von der Hälfte der ungefähren Menge zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Bei Partien über 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung je angefangene 1.000 Tonnen zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Das Durchschnittsgewicht der Analysen wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt.
- g) Die entnommenen Proben werden zwecks Aufbewahrung für eine eventuelle 1. Analyse, 2. Analyse und den Schiedsausschuss direkt an Handelsstandens Inspektör Kontor (HIK), Danneskiold-Samsøes Allé 9, 1434 København K. gesendet bzw. bei diesem eingereicht. Der 1. Satz der Analyseproben kann jedoch direkt an das Labor gesendet bzw. hier eingereicht werden. Im Falle einer angemeldeten Arbitrage bezüglich der Beschaffenheit/Qualität kann die 1. Arbitrageprobe/der 1. Satz der Arbitrageproben gegen Quittung direkt an den Schiedsausschuss gesendet bzw. bei diesem eingereicht werden.
- h) Die Proben sind spätestens am ersten Geschäftstag nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu senden bzw. einzureichen. Die Einreichung aus ausländischen Bestimmungsorten hat jedoch spätestens zwei Geschäftstage nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu erfolgen.
- i) Der Antrag auf eine Analyse des Wassergehalts muss innerhalb der Frist gemäß § 6 h gesendet bzw. eingereicht werden. Die Analyse aller anderen Garantien ist spätestens sieben Geschäftstage nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu beantragen.
- j) Das Analysezertifikat ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Erhalt im Original an den Vertragspartner weiterzuleiten.
- k) Spätestens fünf Geschäftstage nach Erhalt des Analysezertifikats bzw. der Analysezertifikate für die betreffende Partie im Original sind der Käufer und der Verkäufer beide berechtigt, die 2. Analyse der 2. Probe zu beantragen. Gleichzeitig ist der Vertragspartner diesbezüglich zu benachrichtigen. Die 2. Analyse kann beantragt werden, noch bevor das Ergebnis der 1. Analyse vorliegt. Der Durchschnitt der 1. und 2. Analyse wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt. Bei Partien, von denen mehrere Analyseproben versiegelt/plombiert worden sind, hat eine eventuelle 2. Analyse von allen Teilproben zu erfolgen, und das Durchschnittsgewicht sämtlicher Proben wird der endgültigen Abrechnung zugrunde gelegt.

§ 7 KETTE

- a) Diese Bestimmung findet dann Anwendung, wenn drei oder mehr Verkäufer/Käufer beteiligt sind und eine Übereinstimmung der Warenbeschreibung, Garantien, Analysestellen und des Termins festgestellt wird, oder wenn die Parteien, die andere Bedingungen im Verhältnis zu dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer vereinbart haben, dem zustimmen, dass eventuelle Differenzen mit dem direkten Vertragspartner geregelt werden.
- b) 1. Falls festgestellt wird, dass von § 7 a umfasste Waren in einem beliebigen Vertrag oder einem Teil eines Vertrages auftreten, lässt

sich eine formale Kette bilden, wonach der Vertrag gemäss diesem Schlusschein direkt zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer abgewickelt wird.

2. Eine Kette gilt für die Parteien als formal, die sie und deren Bedingungen akzeptiert haben, jedoch mit Ausnahme der Fälle, auf die § 13 Anwendung findet.
 3. Alle Parteien der formalen Kette müssen sich über die Preisdifferenzabrechnung einig sein, und die Zahlung hat innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- c) Falls sich keine formale Kette bilden lässt, gelten die Fristen des Schlusscheins bezüglich der Analyseverhältnisse und der Arbitrageverhältnisse als eingehalten, wenn die Parteien erhaltene Mitteilungen über diese Verhältnisse unverzüglich weitergeleitet haben.

§ 8 RINGGESCHÄFT

- a) Falls ein Verkäufer die gleichen Waren oder einen Teil davon von seinem Käufer oder einem beliebigen nachfolgenden Käufer zurückkauft, entsteht ein Ringgeschäft und die Bestimmungen in § 14 entfallen.
- b) Alle beteiligten Parteien haben zur Benachrichtigung der am Ringgeschäft Beteiligten beizutragen, und wenn dieses festgestellt worden ist, ist es für alle Parteien verbindlich.
- c) Wenn die Waren nicht geliefert worden sind, hat die Abrechnung zwischen jedem Käufer und dessen Verkäufer auf der Grundlage der Vertragsmenge bzw. der mittleren Menge durch Zahlung des Betrages zu erfolgen, um den der Rechnungsbetrag des Verkäufers den niedrigsten Rechnungsbetrag im Ringgeschäft übersteigt.
- d) Wenn die Lieferung stattgefunden hat, die Dokumente jedoch nicht vorgelegt worden sind, hat die Abrechnung auf der Grundlage des gelieferten Gewichts und im übrigen gemäß § 8 c zu erfolgen.
- e) Die Zahlung hat spätestens zehn Tage nach Ablauf des Termins oder - wenn das Ringgeschäft nicht vor Ablauf des Termins festgestellt worden ist - spätestens zehn Tage nach Feststellung des Ringgeschäfts zu erfolgen.
- f) Falls § 13 über Zahlungseinstellung usw. innerhalb der obengenannten Zahlungsfrist Anwendung findet, hat die Abrechnung pro et contra zwischen den Parteien auf der Grundlage der Differenz zwischen den Vertragspreisen und dem Tagespreis am Tag der Zahlungseinstellung usw. zu erfolgen. Falls sich die Parteien nicht auf den Tagespreis einigen können, wird dieser von dem Schiedsausschuss festgesetzt.

§ 9 ZAHLUNG

Die Zahlung hat spätestens am Tag nach der Vorlage des Inspektionsberichts und der Rechnung zu erfolgen. Wenn der Tag bzw. die Tage nach der Vorlage ein Bankfeiertag ist bzw. Bankfeiertage sind, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Tag. Falls die Zahlung ohne gültigen Grund nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, hat der Käufer dem Verkäufer alle ihm dadurch entstandene Verluste zu erstatten.

§ 10 ANALYSESTELLEN UND ANALYSEVERGÜTUNGEN

- a) Analysestellen:
Alle Analysen müssen von anerkannten dänischen Labors vorgenommen werden. Die Analyse des Wassergehalts erfolgt nach dem EU-Verfahren.
- b) Analysegarantien:
Wenn die Analysegarantie mit zwei Zahlen angegeben ist, z.B. 46/48 %, ist eine eventuelle Analysevergütung auf der Grundlage des Mittelwertes zu zahlen.
- c) Die mit der Aufbewahrung und der Analyse der Proben verbundenen Kosten hat die Partei zu übernehmen, die dies beantragt hat. Jedoch übernimmt der Verkäufer alle Analysekosten bei Analyseergebnissen, die den Käufer zu einer Vergütung berechtigen.
- d) Analysevergütungen:
Bei Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Garantien hat der Verkäufer dem Käufer Vergütungen auf der Grundlage des Vertragspreises (Bruchteile pro rata) nach folgenden Vorschriften zu leisten:
1. Pflanzliche Futtermittel. Protein und Fett:
Vergütung bei den ersten 3 % Mindergehalt 1 % je %.
Vergütung beim vierten und fünften % Mindergehalt 2 % je %.
Vergütung bei jedem folgenden % Mindergehalt 3 % je %.
 2. Tierische Futtermittel:
Ein eventueller Mindergehalt an Protein wird pro rata vergütet. Ein eventueller Mehrgehalt an Fett/Wasser/Salz wird mit 1 % je % vergütet.

§ 11 MAXIMUM-/MINIMUMGARANTIE UND ANNAHMEVERWEIGERUNG

- a) Falls die Begriffe Maximum und/oder Minimum in Verbindung mit einer Garantie benutzt werden, stehen dem Käufer bei Nichteinhaltung der Garantie die in § 11 b genannter Rechten zu.
- b) Der Käufer kann entweder die Annahme der Ware verweigern oder die Ware mit der Vergütung annehmen, die vom Schiedsausschuss festgesetzt wird. Die vom Käufer getroffene Wahl ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- c) Falls der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt, vgl. § 15 e, 3.

§ 12 VERHINDERUNG DER ABNAHME/LIEFERUNG

- a) Wenn ein Streik oder eine Aussperrung an einem angegebenen Lieferort die rechtzeitige Abnahme/Lieferung verhindert, was der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitzuteilen hat, oder der Käufer aufgrund eines landesweiten Streiks bzw. einer landesweiten Aussperrung an einer rechtzeitigen Abnahme gehindert wird, was der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen hat, verlängert sich der Termin um die Dauer des Streiks oder der Aussperrung, jedoch höchstens 30 Tage (die Anzahl Tage, die der Streik oder die Aussperrung vor Beginn des Termins gedauert hat, wird nicht mitgerechnet). Falls die Verzögerung mehr als 30 Tage andauert und der verlängerte Termin inzwischen abgelaufen ist, ist der Vertrag bezüglich der betreffenden Menge annulliert.
- b) Falls die Abnahme/Lieferung durch Krieg, Verbote oder Embargos verhindert wird, ist der Vertrag oder jeder unerfüllte Teil desselben annulliert.
- c) Falls angediente Lagerwaren durch Feuer oder Naturkatastrophen zerstört werden, bevor sie laut Vertrag hätten abgenommen/geliefert werden sollen, ist der Verkäufer bei unverzüglicher Benachrichtigung des Käufers von der Lieferung befreit, wenn er dafür dem Käufer die Preisdifferenz erstattet, die nach dem Tageswert ähnlicher Waren zu den gleichen Bedingungen an dem Geschäftstag reguliert wird, an dem die Nachricht über die Zerstörung eingeht.
- d) Falls die rechtzeitige Abnahme/Lieferung einer bezeichneten Werksproduktion wegen Beschädigung der Maschinerie, die nachweislich eine vorübergehende Einstellung der Fabrikation erfordert, wegen Streik oder Aussperrung der Werksarbeiter oder ähnlichem unmöglich gemacht wird, was der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitzuteilen hat, verlängert sich der Termin um die Dauer der Behinderung, jedoch höchstens 30 Tage (die Anzahl Tage, die die Behinderung vor Beginn des Termins gedauert hat, wird nicht mitgerechnet). Falls die Verzögerung mehr als 30 Tage andauert und der verlängerte Termin inzwischen abgelaufen ist, ist der Vertrag bezüglich der betreffenden Menge annulliert. Wenn das Werk durch Feuer oder ein anderes Ereignis, das der Verkäufer nicht zu vertreten hat, vollständig zerstört und die Abnahme/Lieferung infolgedessen unmöglich gemacht wird, ist der Vertrag annulliert. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer hiervon entsprechend zu benachrichtigen.
- e) Bei Havarie oder Untergang von Waren mit einem im Vertrag angegebenen Schiff/Leichter wird das Geschäft bezüglich des dadurch beschädigten oder nicht eingetroffenen Teils der Partie annulliert, bei zusammen verladenen Waren jedoch pro rata.

§ 13 KONKURS UND SANIERUNG USW.

- a) Falls über das Vermögen eines der Vertragsparteien ein Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird, hat die andere Partei unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, den Insolvenzschuldner dazu aufzufordern, eine entsprechende Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages zu leisten und kann, falls eine solche Sicherheit nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen geleistet wird, entweder einen Deckungskauf/Zwangsverkauf gemäß § 14 c vornehmen, wobei ein solcher Kauf/Verkauf am ersten Geschäftstag nach Ablauf der obengenannten Frist zu erfolgen hat, oder den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss feststellen lassen, wonach die entstandene Preisdifferenz pro et contra abgerechnet wird.
- b) Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Geschäfts die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der betreffenden Partei fruchtlos verläuft, oder die Vermögensverhältnisse im übrigen einer solchen Art sind, dass die betreffende Partei wahrscheinlich nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

§ 14 NICHTERFÜLLUNG

Bei Nichterfüllung kann die nichtsäumige Partei entweder:

- a) den Vertrag als annulliert betrachten,
- b) den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss festsetzen lassen, vgl. § 15, oder
- c)
 1. einen Deckungskauf/Zwangsverkauf vornehmen und die dadurch festgestellte Preisdifferenz sowie die Zahlung eventueller berechtigter Kosten durch den Vertragspartner verlangen.
 2. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf muss unverzüglich dem Vertragspartner mitgeteilt werden.
 3. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf hat spätestens zwei Geschäftstage nach der Benachrichtigung des Vertragspartners durch einen anerkannten Agenten/Makler und zu genau den gleichen Bedingungen zu erfolgen, die im ursprünglichen Vertrag stipuliert sind, der Liefer-/Abnahmetag in folgenden Fällen jedoch ausgenommen: Bei einem Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb des Termins muss die Liefer-/Abnahmezeit den Rest des im ursprünglichen Vertrag stipulierten Termins umfassen, jedoch mindestens fünf Geschäftstage. Bei einem

Deckungskauf/Zwangsverkauf nach Ablauf des Termins muss die Liefer-/Abnahmezeit fünf Geschäftstage betragen.

- d) Falls ein Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb der Frist gemäß § 14 c, 3 nicht möglich ist, kann das Recht gemäß § 14 b immer noch in Anspruch genommen werden.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- a) Alle Streitigkeiten aus diesem Geschäft und Schlusschein sind ohne Ausnahme durch den Schiedsausschuss gemäß den für diesen Ausschuss jeweils geltenden Vorschriften, die bei der Dänischen Handelskammer angefordert werden können, endgültig zu entscheiden. Falls es jemand unterlässt, den Schiedsspruch des Schiedsausschusses zu erfüllen, ist der Ausschuss berechtigt zu veranlassen, dass dies öffentlich bekannt gemacht wird. Falls das Präsidium des Schiedsausschusses befindet, dass sich die Streitigkeit nicht für einen Schiedsspruch durch den Schiedsausschuss eignet, wird der Fall abgewiesen, wonach die Parteien die Möglichkeit haben, den Fall gerichtlich prüfen zu lassen.

- b) Arbitrageanmeldung gegenüber dem Vertragspartner:
Die Arbitrage muss durch Absenden oder Überbringung eines Briefs, per Telefax oder per E-Mail innerhalb folgender Fristen gegenüber dem Vertragspartner angemeldet werden:

1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 16 c, 1.
2. Bezüglich der Qualität: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 16 c, 2.
3. In allen anderen Fällen: Spätestens 56 Tage nach Lieferdatum, bzw. nach Ablauf des Liefertermins, bzw. nach Eingang einer Erklärung über Nichterfüllung, jedoch können Fälle bezüglich Analysen immer bis zu 21 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des letzten Analysezertifikats angemeldet werden.

- c) Absenden des Arbitrageschriftsatzes an den Schiedsausschuss bzw. Einreichen des Arbitrageschriftsatzes bei diesem:

Der Arbitrageschriftsatz, der immer unterschrieben sein muss, kann mit dazugehörigen Anlagen übergebracht, als gewöhnliche Post zugestellt oder per Telefax/E-Mail übermittelt werden, falls der Schriftsatz im Original und sämtliche Anlagen gleichzeitig übergebracht oder als gewöhnliche Post zugestellt werden. Der Ausschuss kann um die Übermittlung der Unterlagen im Original bitten, die in Kopie als Anlagen verwendet worden sind. Der Arbitrageschriftsatz muss von folgenden Unterlagen u.a.m. begleitet sein:

- Nachweis für die Vereinbarung über die Behandlung durch den Ausschuss (Schlusschein, Vertrag oder sonstige Vertragsgrundlage).
- Die sonstige Vertragsgrundlage, auf die sich der Kläger beruft.
- Verkaufsprüfung, falls beim Abschluss des Geschäfts auf die Probe verwiesen wurde und sie für die Beurteilung erforderlich ist
- Eventuelle sonstige erforderliche Unterlagen und vorschriftsmäßig entnommene Proben

Der Arbitrageschriftsatz hat den vollen Namen und die volle Adresse der Schiedsparteien, einen oder mehrere genau formulierte Ansprüche oder Anträge, über die die Entscheidung des Ausschusses gewünscht wird, eine Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf die die Ansprüche oder die Anträge gestützt werden, darunter auch eine genaue Darstellung der eventuellen angeblichen Mängel, sowie eine Angabe der Unterlagen und sonstiger Beweise, auf die sich der Kläger beruft, zu enthalten.

Der Arbitrageschriftsatz ist innerhalb folgender Fristen an den Schiedsausschuss zu senden bzw. bei diesem einzureichen:

1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens am ersten Geschäftstag nach Absendung/Einreichung der Proben.
2. Bezüglich der Qualität: Spätestens 21 Tage nach Absendung/ Einreichung der Proben.
3. In allen anderen Fällen: Spätestens 28 Tage nach der Anmeldung gegenüber dem Vertragspartner.

- d) In ganz besonderen Fällen kann das Präsidium des Schiedsausschusses von den in § 16 b und c genannten Fristen absehen.

- e) Schiedsspruch:

1. Wenn der Schiedsausschuss feststellt, dass die Ware Mängel in Bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analysefehler - die insgesamt 3% des Vertragspreises nicht übersteigen, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung anzunehmen.
2. Wenn der Schiedsausschuss dagegen feststellt, dass die Ware ungesund ist oder Mängel in Bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analysefehler - die insgesamt 3% des Vertragspreises übersteigen, kann der Käufer entweder die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung annehmen oder die Annahme der Ware verweigern. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen.
3. Bei Annahmeverweigerung der Ware ist der Verkäufer jedoch zu einer Nachlieferung innerhalb von drei Geschäftstagen berechtigt, obwohl der Liefertermin dadurch überschritten wird, wenn er dafür die durch die nicht vertragsgemäße Lieferung verursachten Kosten im Verhältnis zur Größe der Partie übernimmt und dem Käufer 0,25% des Vertragspreises pro Tag über den Liefertermin hinaus zahlt. Falls der Verkäufer sein Recht auf Nachlieferung wahrnehmen möchte, hat der Verkäufer dem Käufer dies spätestens am ersten Geschäftstag nach der Annahmeverweigerung der Ware durch den Käufer mitzuteilen. Falls der Verkäufer keine

Nachlieferung leistet oder die Annahme der Nachlieferung auch verweigert wird, kann der Käufer sein Recht gemäß § 15 geltend machen.

- f) Anfechtung:
Mit Ausnahme von Schiedssprüchen bezüglich der Beschaffenheit können die Schiedssprüche des Schiedsausschusses beim Beschwerdegericht angefochten werden. Die Mitteilung über eine Beschwerde erfolgt durch Absenden oder Überbringung eines Schreibens, per Telefax oder E-Mail an den Schiedsausschuss. Die Mitteilung muss spätestens 21 Tage, nachdem der Schiedsspruch des Schiedsausschusses per Einschreiben an die betreffende Partei abgesendet wurde, beim Schiedsausschuss eingegangen sein. Danach setzt das Sekretariat des Schiedsausschusses der anfechtenden Partei eine angemessene Frist für die Einreichung der Beschwerdeschrift.

Eine unterschriebene Beschwerdeschrift nebst dazugehörigen Anlagen kann per Telefax/E-Mail an den Ausschuss übermittelt werden, vorausgesetzt, dass die originale Beschwerdeschrift mit sämtlichen Anlagen gleichzeitig entweder persönlich oder per Post dem Schiedsgericht zugestellt werden. Anlagen und Schriftsätze, die in der 1. Instanz vorlagen, müssen nicht erneut eingeschickt werden, da dieses Material dem Ausschuss bereits zur Verfügung steht. Die Beschwerdeschrift muss vor Ablauf der vom Sekretariat gesetzten Frist beim Ausschuss eingegangen sein. Falls der Antrag nur von der einen Partei eingereicht wird, benachrichtigt der Ausschuss baldigst die andere Partei von der Beschwerde. Es steht dem Beschwerdegericht auf Antrag der Parteien zu, darüber zu entscheiden, ob die für die Beschwerde vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen, und ob diese rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist. Wenn das Beschwerdegericht entscheidet, dass eine Beschwerde nicht möglich oder diese nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist, gilt der angefochtene Schiedsspruch nach wie vor.

§ 16 AUSLÄNDISCHE FUTTERMITTEL

- a) Bei einem Verkauf zur Verladung gelten die im Einfuhrvertrag für die betreffenden Waren eventuell enthaltenen offiziellen Klauseln, die zur späteren Verladung berechtigen können.
- b) Bei einem Verkauf zur Verladung ist der Verkäufer berechtigt, den Namen des Einfuhrschiffes anzugeben, der hiernach für beide Parteien verbindlich ist.